

Nachrichten der **GEW-Fraktion** im Schulbezirkspersonalrat Osnabrück

Unterricht für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Erlass des MK zur Gewinnung von Lehrkräften

Aufgrund der aktuellen Entwicklung stehen viele Schulen vor der Herausforderung, eine größere Zahl von Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse aufzunehmen. Manche von ihnen müssen auch alphabetisiert werden. Als Reaktion auf die ständig wachsende Zahl von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in den Schulen hat das MK am 16.10.2015 einen Erlass zur Gewinnung von Lehrkräften für die Beschulung von Flüchtlingskindern herausgegeben. Worauf ist zu achten? Darüber informieren und beraten kompetent die GEW-Mitglieder im SBPR. Sie unterstützen euch, wenn Probleme auftreten.

Auch wenn wir grundsätzlich der Auffassung sind, dass in Schule nur professionelle Kräfte in unbefristeten und sicheren Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen sind und vom Land dem entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, sehen wir ein, dass in der aktuellen Lage dieser Grundsatz flexibel behandelt werden muss. Es wird aber dennoch darauf zu achten sein, dass arbeits- bzw. vertragsrechtliche Mindeststandards nicht unterschritten werden und bestehende Standards nicht durch diese Flexibilität in einer besonderen Situation aufgeweicht werden. Dass bei den vorgesehenen Einstellungen Verträge auf der Grundlage des TV-L abgeschlossen werden, ist also ein Erfolg.



Wer ist angesprochen?

- Folgende Personengruppen können zur Erteilung von Unterricht für Flüchtlingskinder kurzfristig eingestellt werden:
Studentinnen und Studenten, Studienabsolventinnen und –absolventen, die keinen Platz im Studienseminar bekommen haben, **pensionierte und verrentete Lehrkräfte**.
Voraussetzung für alle Fallgruppen ist, dass sie für die Erteilung von Sprachförderung qualifiziert sind. Dies bedeutet aber **nicht**, dass sie eine Qualifizierung für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache (DaF) haben müssen.
- Darüber hinaus können **im Dienst befindliche voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** diese Aufgabe übernehmen.

Was gilt bei den Einstellungen?

Die zuerst benannten Gruppen sollen in der Regel mit einem **befristeten Arbeitsvertrag** von mindestens einem halben Jahr und höchstens 2 Jahren beschäftigt werden. Es kann aber auch ein **Stundenrahmenvertrag** abgeschlossen werden, in dem eine bestimmte Stundenanzahl, die in einem festgelegten Zeitraum abzuleisten ist, festgeschrieben wird. Die Verträge werden nach den Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) abgeschlossen.

Worauf müssen ehemalige Lehrkräfte in Pension oder Rente achten?

Verrentete oder pensionierte Lehrkräfte müssen darauf achten, dass ihr **Zuverdienst** unter der Grenze bleibt, ab der er auf die Rente oder Pension angerechnet wird. Da dies individuell unterschiedlich sein kann, muss diese Grenze bei den jeweiligen Rentenversicherungsträgern bzw. bei der OFD erfragt werden. Falls sich Pensionäre bewerben, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, wird ggf. die Wiederverwendung geprüft.

Was gilt bei Lehrkräften im aktiven Dienst?

- **Vollzeitbeschäftigte** Lehrkräfte können entweder im Rahmen eines freiwilligen Arbeitszeitkontos oder durch Mehrarbeit Sprachförderunterricht erteilen. Letztere Möglichkeit empfehlen wir nicht, da die Mehrarbeitsvergütung deutlich unter der Bezahlung der regulären Beschäftigung liegt.
 - **Teilzeitbeschäftigte** können ihre Teilzeit aufstocken oder ebenfalls Stunden auf einem Arbeitszeitkonto ansparen. Anträge auf Aufstockung der Teilzeit sind in diesem Fall an keine Fristen gebunden.
 - Lehrkräfte, die sich in **Elternzeit** befinden, können einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit stellen bzw. ihre Teilzeit aufstocken. Die Teilzeit darf aber nicht über drei Vierteln der Regelstundenzahl liegen. Auch in diesem Fall gibt es für die Antragstellung keine Fristen.
 - **Beurlaubte Lehrkräfte** können freiwillig ihre Beurlaubung beenden und in Voll- oder Teilzeit arbeiten.
 - Kolleginnen und Kollegen, die **kurz vor dem regulären Ruhestand** stehen, können einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes stellen. Auch hier wird von den üblichen Fristen abgesehen.
- Tarifbeschäftigte Lehrkräfte können nach der Verrentung mit einem neuen Arbeitsvertrag weiterbeschäftigt werden.

Wie erhalten die Schulen Stellen? – Wie läuft das Einstellungsverfahren?

Schulen, die solche Einstellungsmöglichkeiten anbieten möchten, können dies bei der Landesschulbehörde beantragen. Werden die Einstellungen genehmigt, werden sie in EiS-online eingetragen und Bewerberinnen und Bewerber aus den oben benannten Gruppen können sich dann in EiS-online bewerben.

Wichtig: Alle Einstellungsmöglichkeiten nach diesem Erlass sind **zusätzliche** Maßnahmen, die nicht mit anderen Förderstunden verrechnet werden.

Das Einstellungsverfahren wird von den Regionalabteilungen der Landesschulbehörde durchgeführt und durch den jeweiligen SBPR mitbestimmt.

Wie läuft das Verfahren im Bereich BBS?

An Berufsbildenden Schulen können im Rahmen des „**SPRINT-Projektes**“ landesweit Einstellungen im Umfang von 100 Stellen für den Spracherwerb von Flüchtlingen vorgenommen werden. Die oben angesprochenen Personengruppen können ihre grundsätzliche Bereitschaft für den Abschluss von „Verträgen - Spracherwerb Flüchtlinge“ im Einstellungs- und Informationsportal der Berufsbildenden Schulen (eis-online-bbs.niedersachsen.de) erklären. Die BBS nehmen die Einstellungen dann eigenverantwortlich vor, sodass der jeweilige SPR in der Mitbestimmung ist.

Was sagt die GEW dazu?

- Dass die von Vollzeitlehrkräften freiwillig geleisteten zusätzlichen Stunden nach Mehrarbeitsvergütung und nicht mit anteiliger Besoldung entgolten werden sollen, kritisieren wir. Zu empfehlen ist daher diesem Personenkreis, Zeitausgleich zu wählen.
- Ebenso sähen wir bei einer Verlängerung der Dienstzeit es als geboten, den Betroffenen aufgrund des dienstlichen Interesses des Dienstherrn an dieser Verlängerung einen 8-prozentigen Zuschlag nach § 17 NBesG zu gewähren.

Generell gilt: Die GEW-Mitglieder im SBPR beraten kompetent und unterstützen euch gerne bei allen Fragen!

*kurzgefasst wird herausgegeben vom
GEW Bezirksverband Weser- Ems*

*Staugraben 4a
26122 Oldenburg
0441 24013*

*info@gewweserems.de
www.gewweserems.de*

*Wir danken unseren KollegInnen aus dem Bezirk Hannover für
die inhaltliche Vorbereitung!*

Die GEW-Fraktion im SBPR Osnabrück.

Fotonachweis: Lydia Geissler@fotolia.de